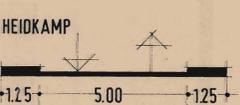
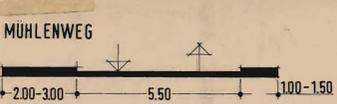


SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A FÜR DAS GEBIET HEIDEKAMP

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND NACH § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A FÜR DAS GEBIET HEIDEKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



STRASSENPROFILE



M. 1:1000

(TEIL B) TEXT

- 1.1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten.
- 1.2. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugelände mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen ausgeschlossen.
- 1.3. Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.
Baugestaltung:
- 1.4. Als Dachbedeckung der geneigten Dächer sind Dachziegel, Betonpfannen und Schieferdeckungen zulässig. Pappeindeckungen und großwellige dunkle Wellblechdeckungen sind nicht zulässig.
- 1.5. Als Gebäudeaußenhaut ist Verblendsmearwerk oder Putz zulässig.
- 1.6. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 70 cm über der Fahrbahnoberkante des zugehörigen Straßenabschnittes liegen.
- 1.7. Die Grundstücke auf der Süd-Ost-Seite des Mühlenweg sind in einer Tiefe von 1,30 m, von der Straßenoberkante aus gemessen, oberhalb einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung u. a. freizuhalten.

(TEIL A) PLANZEICHNUNG

Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BBauG
	Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Abs. 3 BauNVO
GRZ z.B. 0.3	Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 19 BauNVO
GFZ z.B. 0.3	Geschoßflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 20 BauNVO
0	Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 Abs. 1 + 3 BauNVO
SD	Satteldach
	Hauptfrischrichtung
40-55°	Dachneigung
	Fahrbahn § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Gehweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Maßzahl
	Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Grundstückszufahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Zu erhaltende Knicks § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

II. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Grundstücksgrenze
	Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Flurstücksangabe
	Sichtdreieck
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlage
	Hausnummer z.B. 14

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 17.4.1979.

Kiebitzreihe, den 27.8.1981
Gemeinde Kiebitzreihe

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.8.1980 bis 22.9.1980 nach vorheriger am 09.8.1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Horst, den 27.8.1981
23. Okt. 1986
Amt Horst

Amtsvorsteher

Der katastermäßige Bestand am 11.8.1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 11.8.1981
Katasteramt Itzehoe

Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 11.11.1980 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 11.11.1980 gebilligt.

Kiebitzreihe, den 27.8.1981
23. Okt. 1986
Gemeinde Kiebitzreihe

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 04.12.81 Az.: 614-6/20-81 mit Hinweis/Auflagen erteilt. IV. 4-82

Kiebitzreihe, den 23.10.86
Gemeinde Kiebitzreihe

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe, vom 17.10.86 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Hinweise wurden mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.09.1986 Az.: 614-6/20-86 bestätigt. IV. 4-82

Kiebitzreihe, den 23.10.86
Gemeinde Kiebitzreihe

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kiebitzreihe, den 23.10.86
Gemeinde Kiebitzreihe

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 10.11.86 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Horst, den 10.11.86
Amt Horst

Amtsvorsteher

SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A FÜR DAS GEBIET HEIDEKAMP